

2. Die Rechtssache wird an eine andere Kammer des Gerichts als die, die über das vorliegende Rechtsmittel entschieden hat, zurückverwiesen.
3. Die Kosten bleiben vorbehalten.

⁽¹⁾ ABl. C 98 vom 14.3.2016.

**Urteil des Gerichts vom 28. Februar 2017 — Labeyrie/EUIPO — Delpeyrat (Darstellung eines
Musters aus goldfarbenen Fischen auf blauem Hintergrund)**

(Rechtssache T-766/15) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Verfallsverfahren — Unionsbildmarke, die ein Muster aus goldfarbenen Fischen auf blauem Hintergrund darstellt — Erklärung des Verfalls — Ernsthafte Benutzung der Marke — Art. 15 Abs. 1 Buchst. a und Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Form, die nur in Bestandteilen abweicht, ohne dass dadurch die Unterscheidungskraft der Marke beeinflusst wird)

(2017/C 121/40)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Labeyrie (Saint-Geours-de-Maremne, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Lecomte)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht: Delpeyrat (Saint-Pierre-du-Mont, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Ennochi)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 15. Oktober 2015 (Sache R 2693/2014-1) zu einem Verfallsverfahren zwischen Delpeyrat und Labeyrie

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Labeyrie trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten des EUIPO.
3. Delpeyrat trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 78 vom 29.2.2016.

**Urteil des Gerichts vom 28. Februar 2017 — Labeyrie/EUIPO — Delpeyrat (Darstellung eines
Musters aus hellen Fischen auf dunklem Hintergrund)**

(Rechtssache T-767/15) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Verfallsverfahren — Unionsbildmarke, die ein Muster aus hellen Fischen auf dunklem Hintergrund darstellt — Erklärung des Verfalls — Ernsthafte Benutzung der Marke — Art. 15 Abs. 1 Buchst. a und Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Form, die nur in Bestandteilen abweicht, ohne dass dadurch die Unterscheidungskraft der Marke beeinflusst wird)

(2017/C 121/41)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Labeyrie (Saint-Geours-de-Maremne, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Lecomte)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht: Delpeyrat (Saint-Pierre-du-Mont, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Ennochi)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 15. Oktober 2015 (Sache R 2694/2014-1) zu einem Verfallsverfahren zwischen Delpeyrat und Labeyrie

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Labeyrie trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten des EUIPO.
3. Delpeyrat trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 78 vom 29.2.2016.

Beschluss des Gerichts vom 14. Februar 2017 — Helbrecht/EUIPO — Lenci Calzature (SportEyes)

(Rechtssache T-333/14) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Nichtigerklärung der älteren Bildmarke, auf die sich die angefochtene Entscheidung stützt — Erledigung)

(2017/C 121/42)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Andreas Helbrecht (Hilden, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. König)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: M. Rajh)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Lenci Calzature SpA (Turchetto-Montecarlo, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Celluprica und F. Fischetti)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 27. Februar 2014 (Sache R 830/2013-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Lenci Calzature und Herrn Helbrecht

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Lenci Calzature SpA trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten von Herrn Andreas Helbrecht. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 235 vom 21.7.2014.